

**Begründung:**

Aus Anlass der Beschlussfassung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Schortens sind zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente und nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß Sortimentsliste dieses Gutachtens für die zukünftige städtebauliche Entwicklung von Schortens in den o. g. Bebauungsplänen zu übernehmen und festzusetzen.

Ziel dieses Sortimentskonzeptes ist es, den zentralen Versorgungsbereich zu stärken bzw. vor negativen Einflüssen zu schützen. Ferner bildet dieses Sortimentskonzept die branchenbezogene Grundlage zur Beurteilung zukünftiger Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben. Es legt fest, welche Sortimente hinsichtlich des Angebotscharakters, der Attraktivität der Sortimente sowie der Betriebsstruktur heute den zentralen Versorgungsbereich zugeordnet werden können und welche Sortimente auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche und damit in den o. g. Bebauungsplangebieten (Gewerbegebiete) angesiedelt werden können. Mit der spezifischen Sortimentsliste werden nicht nur die aktuelle räumliche Verteilung des Einzelhandels, sondern auch die städtebaulichen Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes beachtet.

Aus diesem Grunde soll die Überarbeitung/Neufassung der o. g. Bebauungspläne erfolgen. Gleichzeitig werden damit auch die in der Vergangenheit gefassten Änderungsbeschlüsse - u. a. der Ausschluss von Lebensmitteln usw. - erfasst.

...

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Fehlentwicklungen in den o. g. Bebauungsplanbereichen, die in der Vergangenheit entstanden sind, nach wie vor Bestandsschutz genießen.